



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Frankfurt/Saarbrücken  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppb/049-2022#023  
Datum: 26.01.2026

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Ertüchtigung der Bahnübergänge Hungen I in Bahn-km 20,860,  
Hungen II in Bahn-km 21,308, Hungen in Bahn-km 22,230, Hungen III  
in Bahn-km 22,538 und Hungen IV in Bahn-km 22,830“**

**in der Gemeinde Hungen  
im Landkreis Gießen**

**Bahn-km 20,795 bis 22,866**

**der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Regionalbereich Mitte  
Projekte Wetterau, I.NI-MI-K-W  
Hahnstraße 49  
60528 Frankfurt**

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                         |    |
|-------|-------------------------------------------------------------------------|----|
| A.    | Verfügender Teil.....                                                   | 4  |
| A.1   | Feststellung des Plans .....                                            | 4  |
| A.2   | Planunterlagen .....                                                    | 5  |
| A.3   | Konzentrationswirkung .....                                             | 13 |
| A.4   | Nebenbestimmungen .....                                                 | 14 |
| A.4.1 | Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....                               | 14 |
| A.4.2 | Ökologische Bauüberwachung .....                                        | 17 |
| A.4.3 | Immissionsschutz .....                                                  | 18 |
| A.4.4 | Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz (RP GI) .....               | 20 |
| A.4.5 | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....                           | 21 |
| A.4.6 | Unterrichtungspflichten .....                                           | 21 |
| A.5   | Zusagen der Vorhabenträgerin .....                                      | 21 |
| A.5.1 | Zusagen gegenüber Einwendungen Privater .....                           | 22 |
| A.5.2 | Zusagen gegenüber Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....  | 22 |
| A.6   | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ..... | 23 |
| A.7   | Sofortige Vollziehung .....                                             | 23 |
| A.8   | Gebühr und Auslagen .....                                               | 23 |
| A.9   | Hinweise .....                                                          | 23 |
| A.9.1 | Ableitung von Abwasser .....                                            | 23 |
| A.9.2 | Bodenschutz .....                                                       | 24 |
| A.9.3 | Abfallwirtschaft .....                                                  | 24 |
| A.9.4 | Geologie .....                                                          | 25 |
| A.9.5 | Denkmalschutz .....                                                     | 25 |
| B.    | Begründung .....                                                        | 26 |
| B.1   | Sachverhalt .....                                                       | 26 |
| B.1.1 | Gegenstand des Vorhabens .....                                          | 26 |
| B.1.2 | Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....                        | 26 |
| B.1.3 | Anhörungsverfahren .....                                                | 26 |
| B.2   | Verfahrensrechtliche Bewertung .....                                    | 33 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage .....                                                   | 33 |
| B.2.2 | Zuständigkeit .....                                                     | 33 |
| B.3   | Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....                   | 33 |
| B.4   | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....                      | 33 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung .....                                                | 33 |
| B.4.2 | Variantenentscheidung .....                                             | 34 |
| B.4.3 | Unterrichtungspflichten .....                                           | 35 |
| B.4.4 | Raumordnung und Landesplanung .....                                     | 36 |
| B.4.5 | Wasserhaushalt .....                                                    | 37 |

|        |                                                                                                                |    |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| B.4.6  | Natur- und Artenschutz.....                                                                                    | 41 |
| B.4.7  | Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....                                                                      | 44 |
| B.4.8  | Umweltfachliche Bauüberwachung.....                                                                            | 44 |
| B.4.9  | Immissionsschutz .....                                                                                         | 44 |
| B.4.10 | Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....                                                              | 49 |
| B.4.11 | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....                                                                  | 51 |
| B.4.12 | Straßen, Wege und Zufahrten .....                                                                              | 51 |
| B.4.13 | Bergbau .....                                                                                                  | 51 |
| B.4.14 | Kapazität .....                                                                                                | 52 |
| B.4.15 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....                                          | 52 |
| B.4.16 | Sonstige vorgebrachte Belange von Behörden, sonstiger Träger öffentlicher<br>Belange und anderer Stellen ..... | 53 |
| B.4.17 | Entscheidung über Einwendungen und Forderungen Privater .....                                                  | 55 |
| B.5    | Gesamtabwägung .....                                                                                           | 56 |
| B.6    | Sofortige Vollziehung .....                                                                                    | 56 |
| B.7    | Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....                                                                    | 56 |
| C.     | Rechtsbehelfsbelehrung.....                                                                                    | 58 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin), Rechtsnachfolgerin der DB Netz AG, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A. Verfügender Teil**

#### **A.1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das Vorhaben „Ertüchtigung der Bahnübergänge Hungen I in Bahn-km 20,860, Hungen II in Bahn-km 21,308, Hungen in Bahn-km 22,230, Hungen III in Bahn-km 22,538 und Hungen IV in Bahn-km 22,830“ in der Gemeinde Hungen, Landkreis Gießen, Bahn-km 20,795 bis 22,866 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Bauliche Änderung der Bahnübergänge

- Hungen I, Bahn-km 20,860, Nordsternweg
- Hungen II, Bahn-km 21,308, Königsberger Straße
- Hungen, Bahn-km 22,230, Obertorstraße
- Hungen III, Bahn-km 22,538, Fußweg von Friedberger Straße in Richtung Beethovenstraße
- Hungen IV, Bahn-km 22,830, Zufahrt zur Kleingartenanlage Müllerweg

sowie

- Rückbau der zerschnittenen (Gleisriss) und stillgelegten Gleise 6 - 11 in Bahn-km 21,328 - 22,191
- Rückbau der stillgelegten Weichen 29, 31 und 33 und Lückenschluss in Gleis 5 in Bahn-km 21,963 - 22,050

- Neubau einer Gleisverbindung (W41 und W42) zwischen den Streckengleisen der Strecken 3701 und 3740 in Bahn-km 22,709 - 22,835 der Strecke 3701

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                                                        | Bemerkung                      |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 1         | Erläuterungsbericht<br>Planungsstand: 10.02.2025, 49 Seiten inkl. Deckblatt                             | festgestellt<br>Blaueintragung |
| 2         | Übersichtskarten und -pläne                                                                             |                                |
| 2.1       | Übersichtskarte<br>Planungsstand: 25.11.2022, Maßstab 1 : 100.000                                       | nur zur<br>Information         |
| 2.2       | Übersichtslageplan<br>Planungsstand: 25.11.2022, Maßstab 1 : 5.000                                      | nur zur<br>Information         |
| 3         | Lagepläne                                                                                               |                                |
| 3.1       | Lageplan<br>Strecke 3701, km 20,755 bis km 21,726<br>Planungsstand: 31.05.2023, Maßstab 1 : 1.000       | festgestellt                   |
| 3.2       | Lageplan<br>Strecke 3701, km 21,712 bis km 22,618<br>Planungsstand: 31.05.2023, Maßstab 1 : 1.000       | festgestellt                   |
| 3.3       | Lageplan<br>Strecke 3701, km 22,618 bis km 23,437<br>Planungsstand: 25.11.2022, Maßstab 1 : 1.000       | festgestellt                   |
| 4         | Bauwerksverzeichnis<br>Planungsstand: 31.05.2023, 12 Seiten zzgl. Deckblatt                             | festgestellt                   |
| 5         | Grunderwerbspläne                                                                                       |                                |
| 5.1       | Grunderwerbsplan<br>Strecke 3701, km 20,755 - km 21,726<br>Planungsstand: 31.05.2023, Maßstab 1 : 1.000 | festgestellt                   |
| 5.2       | Grunderwerbsplan<br>Strecke 3701, km 21,712 - km 22,618<br>Planungsstand: 31.05.2023, Maßstab 1 : 1.000 | festgestellt                   |
| 5.3       | Grunderwerbsplan<br>Strecke 3701, km 22,618 - km 23,437<br>Planungsstand: 25.11.2022, Maßstab 1 : 1.000 | festgestellt                   |
| 5.4       | Grunderwerbsplan<br>Gemeinde Babenhausen<br>Planungsstand: 31.05.2023, Maßstab 1 : 1.000                | festgestellt                   |
| 6         | Grunderwerbsverzeichnis                                                                                 |                                |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>                                                                                                | <b>Bemerkung</b>       |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 6.1              | Grunderwerbsverzeichnis<br>Planungsstand 25.09.2023,<br>9 Seiten inkl. Abkürzungsverzeichnis und zzgl. Deckblatt                       | festgestellt           |
| 7                | - bleibt frei -                                                                                                                        |                        |
| 8                | Bahnübergänge                                                                                                                          |                        |
| 8.1              | Bahnübergang km 20,860, (Strecke 3701) „Hungen I“                                                                                      |                        |
| 8.1.1            | Kreuzungsplan<br>Bahnübergang Hungen I<br>km 20,860 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 31.05.2023, Maßstab 1 : 200                        | festgestellt           |
| 8.1.2            | Markierungs- und Beschilderungsplan<br>Bahnübergang Hungen I<br>km 20,860 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200  | nur zur<br>Information |
| 8.1.3            | Schleppkurvenplan<br>Bahnübergang Hungen I<br>km 20,860 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200                    | nur zur<br>Information |
| 8.1.4            | Kreuzungsplan Straßenplanung<br>Bahnübergang Hungen I<br>km 20,860 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200         | nur zur<br>Information |
| 8.1.5            | Streuwinkelplan<br>Bahnübergang Hungen I<br>km 20,860 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200                      | nur zur<br>Information |
| 8.1.6            | Verkehrszählung<br>Bahnübergang km 20,860 „Hungen I“<br>Planungsstand 01.02.2021,<br>11 Seiten inkl. Anhänge                           | nur zur<br>Information |
| 8.2              | Bahnübergang km 21,308, (Strecke 3701) „Hungen II“                                                                                     |                        |
| 8.2.1            | Kreuzungsplan<br>Bahnübergang Hungen II<br>km 21,308 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1 : 200                       | festgestellt           |
| 8.2.2            | Markierungs- und Beschilderungsplan<br>Bahnübergang Hungen II<br>km 21,308 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200 | nur zur<br>Information |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>                                                                                             | <b>Bemerkung</b>    |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 8.2.3            | Schleppkurvenplan<br>Bahnübergang Hungen II<br>km 21,308 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200                | nur zur Information |
| 8.2.4            | Kreuzungsplan Straßenplanung<br>Bahnübergang Hungen II<br>km 21,308 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200     | nur zur Information |
| 8.2.5            | Streuwinkelplan<br>Bahnübergang Hungen II<br>km 21,308 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200                  | nur zur Information |
| 8.2.6            | Verkehrszählung<br>Bahnübergang km 21,308 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 08.12.2020,<br>11 Seiten inkl. Anhänge                    | nur zur Information |
| 8.3              | Bahnübergang km 22,230, (Strecke 3701) „Hungen“                                                                                     |                     |
| 8.3.1            | Kreuzungsplan<br>Bahnübergang Hungen<br>km 22,230 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1 : 200                       | festgestellt        |
| 8.3.2            | Markierungs- und Beschilderungsplan<br>Bahnübergang Hungen<br>km 22,230 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1 : 200 | nur zur Information |
| 8.3.3            | Schleppkurvenplan<br>Bahnübergang Hungen<br>km 22,230 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1 : 200                   | nur zur Information |
| 8.3.4            | Kreuzungsplan Straßenplanung<br>Bahnübergang Hungen<br>km 22,230 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1 : 200        | nur zur Information |
| 8.3.5            | Streuwinkelplan<br>Bahnübergang Hungen<br>km 22,230 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1 : 200                     | nur zur Information |
| 8.3.6            | Verkehrszählung<br>Bahnübergang km 22,230 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 08.12.2020,<br>11 Seiten inkl. Anhänge                    | nur zur Information |
| 8.4              | Bahnübergang km 22,538, (Strecke 3701) „Hungen III“                                                                                 |                     |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>                                                                                                 | <b>Bemerkung</b>    |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 8.4.1            | Kreuzungsplan<br>Bahnübergang Hungen III<br>km 22,538 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 31.05.2023, Maßstab 1 : 200                       | festgestellt        |
| 8.4.2            | Markierungs- und Beschilderungsplan<br>Bahnübergang Hungen III<br>km 22,538 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200 | nur zur Information |
| 8.4.3            | - bleibt frei -                                                                                                                         |                     |
| 8.4.4            | Kreuzungsplan Straßenplanung<br>Bahnübergang Hungen III<br>km 22,538 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200        | nur zur Information |
| 8.4.5            | Streuwinkelplan<br>Bahnübergang Hungen III<br>km 22,538 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200                     | nur zur Information |
| 8.4.6            | Verkehrszählung<br>Bahnübergang km 22,538 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 08.12.2020,<br>11 Seiten inkl. Anhänge                        | nur zur Information |
| 8.5              | Bahnübergang km 22,830, (Strecke 3701) „Hungen IV“                                                                                      |                     |
| 8.5.1            | Kreuzungsplan<br>Bahnübergang Hungen IV<br>km 22,830 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 31.05.2023, Maßstab 1 : 200                        | festgestellt        |
| 8.5.2            | Markierungs- und Beschilderungsplan<br>Bahnübergang Hungen IV<br>km 22,830 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 31.05.2023, Maßstab 1 : 200  | nur zur Information |
| 8.5.3            | Schleppkurvenplan<br>Bahnübergang Hungen IV<br>km 22,830 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200                    | nur zur Information |
| 8.5.4            | Kreuzungsplan Straßenplanung<br>Bahnübergang Hungen IV<br>km 22,830 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200         | nur zur Information |
| 8.5.5            | Streuwinkelplan<br>Bahnübergang Hungen IV<br>km 22,830 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200                      | nur zur Information |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>                                                                                               | <b>Bemerkung</b>       |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 8.5.6            | Verkehrszählung<br>Bahnübergang km 22,830 (Strecke 3701)<br>Planungsstand 22.01.2021,<br>11 Seiten inkl. Anhänge                      | nur zur<br>Information |
| 9                | Höhenpläne                                                                                                                            |                        |
| 9.1              | Höhenplan Hungen I<br>Bahnübergang km 20,860, (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200 / 1 : 20                    | festgestellt           |
| 9.2              | Höhenplan Hungen II<br>Bahnübergang km 21,308, (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200 / 1 : 20                   | festgestellt           |
| 9.3              | Höhenplan Hungen<br>Bahnübergang km 22,230, (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200 / 1 : 20                      | festgestellt           |
| 9.4              | Höhenplan Hungen III<br>Bahnübergang km 22,538, (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200 / 1 : 20                  | festgestellt           |
| 9.5              | Höhenplan Hungen IV<br>Bahnübergang km 22,830, (Strecke 3701)<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 200 / 1 : 20                   | festgestellt           |
| 10               | - bleibt frei -                                                                                                                       |                        |
| 11               | Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne                                                                                        |                        |
| 11.1             | Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan<br>Strecke 3701, km 20,755 bis km 21,726<br>Planungsstand 31.05.2023, Maßstab 1 : 1.000 | festgestellt           |
| 11.2             | Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan<br>Strecke 3701, km 21,712 bis km 22,618<br>Planungsstand 31.05.2023, Maßstab 1 : 1.000 | festgestellt           |
| 12               | Kabel- und Leitungslagepläne                                                                                                          |                        |
| 12.1             | Kabel- und Leitungsplan<br>Strecke 3701, km 20,755 bis km 21,726<br>Planungsstand 31.05.2023, Maßstab 1 : 1.000                       | nur zur<br>Information |
| 12.2             | Kabel- und Leitungsplan<br>Strecke 3701, km 21,712 bis km 22,618<br>Planungsstand 31.05.2023, Maßstab 1 : 1.000                       | nur zur<br>Information |
| 12.3             | Kabel- und Leitungsplan<br>Strecke 3701, km 22,618 bis km 23,437<br>Planungsstand 25.11.2022, Maßstab 1 : 1.000                       | nur zur<br>Information |
| 13               | Spurplanskizzen                                                                                                                       |                        |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>                                                                                                    | <b>Bemerkung</b>               |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 13.1             | Spurplanskizze<br>Strecke 3701, km 20,795 - km 22,866<br>Planungsstand 31.05.2023, ohne Maßstab                                            | nur zur Information            |
| 14               | - bleibt frei -                                                                                                                            |                                |
| 15               | Landschaftspflegerischer Begleitplan                                                                                                       |                                |
| 15.1             | Bericht Landschaftspflegerischer Begleitplan<br>Planungsstand 27.11.2024,<br>47 Seiten zzgl. Deckblatt                                     | festgestellt<br>Blaueintragung |
| 15.1.1           | Bestands- und Konfliktplan<br>Gleisrückbau Bereich Bhf Hungen<br>Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1 : 1.750                               | nur zur Information            |
| 15.1.2           | Bestands- und Konfliktplan<br>BÜ Hungen IV km 22,830<br>Neubau Weichenverbindung W41 und W 42<br>Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1 : 750 | nur zur Information            |
| 15.1.3           | Bestands- und Konfliktplan<br>BÜ Hungen I km 20,860<br>Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1 : 1.000                                         | nur zur Information            |
| 15.1.4           | Bestands- und Konfliktplan<br>BÜ Hungen II km 21,308<br>Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1 : 1.000                                        | nur zur Information            |
| 15.1.5           | Bestands- und Konfliktplan<br>BÜ Hungen III km 22,538<br>Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1 : 500                                         | nur zur Information            |
| 15.1.6           | Bestands- und Konfliktplan<br>BÜ Hungen km 22,300<br>Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1 : 500                                             | nur zur Information            |
| 15.2             | Maßnahmenpläne                                                                                                                             |                                |
| 15.2.1           | Maßnahmenplan<br>Gleisrückbau Bereich Bhf Hungen<br>Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1 : 1.750                                            | festgestellt                   |
| 15.2.2           | Maßnahmenplan<br>BÜ Hungen IV km 22,830<br>Neubau Weichenverbindung W41 und W 42<br>Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1 : 750              | festgestellt                   |
| 15.2.3           | Maßnahmenplan<br>BÜ Hungen I km 20,860<br>Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1 : 1.000                                                      | festgestellt                   |
| 15.2.4           | Maßnahmenplan<br>BÜ Hungen II km 21,308<br>Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1 : 1.000                                                     | festgestellt                   |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>                                                                                                                                    | <b>Bemerkung</b>               |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 15.2.5           | Maßnahmenplan<br>BÜ Hungen III km 22,538<br>Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1 : 500                                                                                      | festgestellt                   |
| 15.2.6           | Maßnahmenplan<br>BÜ Hungen km 22,300<br>Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1 : 500                                                                                          | festgestellt                   |
| 15.3             | Legende<br>Planungsstand 29.09.2023, ohne Maßstab                                                                                                                          | nur zur Information            |
| 15.4             | Maßnahmenblätter<br>Maßnahmen: 001_VA - 007_A, 009_E-ÖK,<br>Planungsstand 23.05.2023<br>Maßnahme: 008_A, Planungsstand 15.09.2023,<br>21 Seiten (9 Blätter)                | festgestellt<br>Blaueintragung |
| 15.5             | Ersatzmaßnahme Liegenschaft Babenhausen<br>Planungsstand 07.06.2023,<br>8 Seiten zzgl. Anlagen                                                                             | nur zur Information            |
| 15.6             | Ersatzmaßnahme - Ausgewiesen nach Hess. KV und<br>BKompV (Anlage zu 15.5)<br>Planungsstand Juni 2023, Maßstab 1 : 2.500                                                    | nur zur Information            |
| 16               | - bleibt frei -                                                                                                                                                            |                                |
| 17               | - bleibt frei -                                                                                                                                                            |                                |
| 18               | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag                                                                                                                                         |                                |
| 18.1             | Bericht Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag<br>Planungsstand 27.11.2024,<br>40 Seiten inkl. Anhang und zzgl. Deckblatt                                                      | festgestellt<br>Blaueintragung |
| 19               | Untersuchungen zu Schall- und Erschütterungen                                                                                                                              |                                |
| 19.1             | Schalltechnische Untersuchung<br>Ertüchtigung von Bahnübergängen im Stadtgebiet<br>Hungen<br>Planungsstand 23.05.2022,<br>31 Seiten zzgl. Anhänge 1, 2 und 4 (15 Seiten)   | nur zur Information            |
| 19.1<br>Anhang 3 | Schalltechnische Untersuchung<br>Ertüchtigung von Bahnübergängen im Stadtgebiet<br>Hungen<br>Anhang 3 (3.1 – 3.3), 6 Seiten,<br>Planungsstand 08.05.2022 / 10.05.2022      | festgestellt                   |
| 19.2             | Erschütterungstechnische Untersuchung<br>Ertüchtigung von Bahnübergängen im Stadtgebiet<br>Hungen<br>Planungsstand 23.05.2022,<br>24 Seiten zzgl. Anhänge 1-4 (13 Blätter) | nur zur Information            |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                                                                                                                                                           | Bemerkung           |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 20        | Hydraulische Berechnungen, Deckblatt<br>Unterlagen 20.1 – 20.6<br>Planungsstand 25.11.2022, 1 Seite                                                                                                        | nur zur Information |
| 20.1      | Nachweis DWA, BÜ 20.8 - Hungen I<br>1 Seite                                                                                                                                                                | nur zur Information |
| 20.2      | Nachweis DWA, BÜ 21.3 - Hungen<br>(bezieht sich auf Hungen II)<br>1 Seite                                                                                                                                  | nur zur Information |
| 20.3      | Nachweis DWA, BÜ 22.2 - Hungen<br>1 Seite                                                                                                                                                                  | nur zur Information |
| 20.4      | Nachweis DWA, BÜ 22.5 - Hungen III<br>1 Seite                                                                                                                                                              | nur zur Information |
| 20.5      | Nachweis DWA, BÜ 22.8 - Hungen IV<br>1 Seite                                                                                                                                                               | nur zur Information |
| 20.6      | KOSTRA_DWD<br>2 Seiten                                                                                                                                                                                     | nur zur Information |
| 21        | - bleibt frei -                                                                                                                                                                                            |                     |
| 22        | Wasserrechtlicher Fachbeitrag                                                                                                                                                                              |                     |
| 22.1      | Erläuterungsbericht Wasserrechtlicher Fachbeitrag<br>Planungsstand 10.10.2022,<br>53 Seiten zzgl. 2 Anlagen (8 Seiten) und Deckblatt                                                                       | nur zur Information |
| 23        | Geotechnischer Bericht                                                                                                                                                                                     |                     |
| 23.1      | Baugrunduntersuchung<br>BÜ Hungen I km 20,860<br>Planungsstand 04.03.2022,<br>23 Seiten zzgl. Deckblatt, Inhalts-, Anlagenverzeichnis<br>(2 Seiten) und Anlagen 1 -5 (25 Seiten)<br>zzgl. Deckblatt (EBA)  | nur zur Information |
| 23.2      | Baugrunduntersuchung<br>BÜ Hungen II km 21,308<br>Planungsstand 15.03.2022,<br>23 Seiten zzgl. Deckblatt, Inhalts-, Anlagenverzeichnis<br>(2 Seiten) und Anlagen 1 -5 (21 Seiten)<br>zzgl. Deckblatt (EBA) | nur zur Information |
| 23.3      | Baugrunduntersuchung<br>BÜ Hungen km 22,230<br>Planungsstand 16.03.2022,<br>20 Seiten zzgl. Deckblatt, Inhalts-, Anlagenverzeichnis<br>(2 Seiten) und Anlagen 1 -5 (24 Seiten)<br>zzgl. Deckblatt (EBA)    | nur zur Information |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>                                                                                                                                                                               | <b>Bemerkung</b>       |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 23.4             | Baugrunduntersuchung km 22,538<br>BÜ Hungen III km 22,538<br>Planungsstand 04.03.2022,<br>21 Seiten zzgl. Deckblatt, Inhalts-, Anlagenverzeichnis<br>(2 Seiten) und Anlagen 1 -5 (23 Seiten)<br>zzgl. Deckblatt (EBA) | nur zur<br>Information |
| 23.5             | Baugrunduntersuchung km 22,830<br>BÜ Hungen IV km 22,830<br>Planungsstand 04.03.2022,<br>22 Seiten zzgl. Deckblatt, Inhalts-, Anlagenverzeichnis<br>(2 Seiten) und Anlagen 1 -5 (22 Seiten)<br>zzgl. Deckblatt (EBA)  | nur zur<br>Information |
| 24               | - bleibt frei -                                                                                                                                                                                                       |                        |
| 25               | - bleibt frei -                                                                                                                                                                                                       |                        |
| 26               | Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept                                                                                                                                                                              |                        |
| 26.1             | Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept<br>Feinkonzept<br>Planungsstand 14.11.2022,<br>25 Seiten zzgl. Anlagen 1 – 6 (35 Seiten) und<br>zzgl. Deckblatt                                                              | nur zur<br>Information |
| 27               | - bleibt frei -                                                                                                                                                                                                       |                        |
| 28               | - bleibt frei -                                                                                                                                                                                                       |                        |

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind durch Blaumarkierungen kenntlich gemacht und mit Index „1“ gekennzeichnet.

### **A.3 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG)

## **A.4 Nebenbestimmungen**

### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

#### **A.4.1.1 Wasserschutzgebiete**

1. Der vorgesehene Baubeginn der Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde sowie dem Betreiber der Wassergewinnungsanlage (Oberhessische Versorgungsbetriebe, OVAG Str. 21, Hungen) mindestens 8 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige ist der Genehmigungsbehörde die ausführende Firma sowie der verantwortliche örtliche Bauleiter zu benennen. Darüber hinaus ist die Fertigstellung der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
2. Das Gesundheitsamt ist von den geplanten Maßnahmen vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.
3. Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage des geplanten Objektes in der Schutzzone III A eines Wasserschutzgebietes unter Beigabe der vorliegenden Nebenbestimmungen schriftlich zu informieren. Die Bauarbeiter sind entsprechend einzuweisen.
4. Die Minderung der Reinigungswirkung der Deckschichten darf nur über den für die Baumaßnahme nötigen kürzest möglichen Zeitraum erfolgen. Die Wiederverfüllung von Bodeneingriffen muss in kürzest möglicher Zeit mit geeignetem (grundwasserunschädlichem) Material, vorzugsweise mit dem örtlichen Bodenaushub, erfolgen oder durch Abdeckungen geschützt werden.
5. Durch die möglichen Leitungsgräben darf es nicht zu einer Dränwirkung bzw. zu einer bevorzugten Wasserwegsamkeit kommen. Bei der Nutzung von Wasser z.B. als Spülung, darf nur Trinkwasser verwendet werden.
6. Die Arbeiten sollten möglichst in niederschlagsfreien Zeiträumen durchgeführt werden.
7. Die Baumaßnahmen müssen so durchgeführt werden, dass während der Baumaßnahme und während der späteren Nutzung keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen und dort verbleiben bzw. versickern können. Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist.

8. Für den Wegebau und den Unterbau sind nur unbelastetes Bodenmaterial, nicht wassergefährdende und nicht auslaugbare Baustoffe zulässig.
9. Während der Baumaßnahmen und während der späteren Nutzung muss Sorge getragen werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist.
10. Baustoffe dürfen nur so gelagert werden, dass keine Gefährdung für das Grundwasser gegeben ist. Das Lagern von Baustoffen und das Abstellen von Maschinen sollte außerhalb der Zone III A oder auf dafür vorgesehenen abgedichteten und gesicherten Flächen erfolgen.
11. Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und insbesondere der Wasserwirtschaft beachtet, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Auflagen und Bedingungen des Zulassungsbescheides eingehalten werden.
12. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Auf den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist bei vorhandenen Alternativen zu verzichten. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur außerhalb des Wasserschutzgebietes bzw. auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
13. Im Falle von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder sonstigen Ereignissen, von denen eine Verunreinigung des Grundwassers ausgehen kann, sind durch die Ausführenden vor Ort sofort und eigenständig geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Aufbringung von Bindemittel, Abtrag kontaminierten Erdreichs etc.) durchzuführen. Darüber hinaus ist umgehend die Abteilung für Wasser- und Bodenschutz des Kreisausschusses des Landkreises Gießen, Tel. 0641/9390- 3573 zu verständigen.
14. Die zur Durchführung von Sofortmaßnahmen erforderlichen Materialien wie z.B. Ölbindemittel, Auffangwannen und Container, sind ständig ortsnahe vorzuhalten.
15. Innerhalb der Wasserschutzzone III A dürfen wassergefährdende Stoffe (z.B. Kraftstoffe, Öle, Schmiermittel) nicht offen und ungesichert während der Bauzeit gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Das Betanken, Warten und gegebenenfalls Reparieren der Maschinen und Baufahrzeuge darf nur auf

abgesicherten und befestigten Flächen erfolgen und muss sorgfältig überwacht werden.

16. Die sonstigen Verbote der Schutzgebietsverordnung sowie die geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Regelwerke anerkannter Fachverbände) sind einzuhalten.
17. Hinsichtlich der Haftung wegen eventuell schädigender Einwirkungen auf das Grundwasser durch den Bodeneingriff finden die Vorschriften des § 89 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Anwendung.

#### **A.4.1.2 Oberflächengewässer**

1. Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Auflagen und Bedingungen des Befreiungsbescheides eingehalten werden.
2. Bei Bauausführung dürfen keine Baumaterialien und sonstigen Stoffe - insbesondere solche mit Wassergefährdungspotential - in Gewässer gelangen oder abgeschwemmt werden können. Die besonderen Grund- und Hochwasserverhältnisse sind zu beachten.
3. Alle Kreuzungen mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften, Verbänden oder sonstigen Betreibern abzustimmen.
4. Vorhandene Ufervegetation ist grundsätzlich zu schützen und zu erhalten.
5. Änderungen in der Ausführungsform sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

#### **A.4.1.3 Vorbeugender Gewässerschutz**

1. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
2. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten im Grundwasser festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und

das Eisenbahn-Bundesamt sowie die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

3. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
4. Baufahrzeuge und Maschinen sind - soweit möglich - in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen sicher auf wasserundurchlässigen Flächen abzustellen.
5. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Materialien und Geräte sind für Sofortmaßnahmen im Störfall (z.B. Brand, Ölunfall, Auftreten artesisch gespannten Wassers) auf der Baustelle vorzuhalten. Auslaufende Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen.

#### **A.4.1.4 Wasserhaltungsmaßnahmen in den Baugruben**

Gewässerbenutzungen, wie die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser sowie die Versickerung des Abwassers oder Einleitung in ein Oberflächengewässer, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sofern im Rahmen der Bauausführung Gewässerbenutzungen erforderlich werden, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

#### **A.4.2 Ökologische Bauüberwachung**

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie Abgrenzungen

des Eingriffsbereichs, der Baustelleneinrichtungsflächen und Bautabuzonen zu informieren.

#### **A.4.3 Immissionsschutz**

1. Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
2. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung sowie sonstiger Emissionen dem Stand der Technik entsprechen.
3. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Baubeginn erfolgen.
4. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen Ansprechpartner für Immissionsbeschwerden (Lärmschutzbeauftragter/Bauüberwacher) zu benennen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, den betroffenen Gemeinden und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.
5. Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.

##### **A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

1. Es sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm) vom 19.08.1970 und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte-

und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bei der Durchführung des Vorhabens zu beachten und anzuwenden. Demgemäß sind gegebenenfalls notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
3. Baubegleitende Messungen (Baulärm-Monitoring) zur Dokumentation der tatsächlich aufgetretenen Immissionen sind an den betroffenen Immissionsorten einzurichten, siehe Anhang 3.1 – 3.3 der Schalltechnischen Untersuchung. Die Dokumentation ist dem Eisenbahn-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.
4. Bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm im Nachtzeitraum und Überschreitung der Schwelle von 60 dB(A) bei Nachtarbeiten ist eine Bereitstellung von Ersatzwohnraum erforderlich, siehe Anhang 3.1 – 3.3 der Schalltechnischen Untersuchung.

#### **A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmisionen**

1. Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz von Menschen in Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei Erschütterungseinwirkungen während der Bauarbeiten die jeweiligen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden.
2. Sofern die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 nicht eingehalten werden sind die im Abschnitt 6.5.4.3 der DIN 4150 Teil 2 aufgeführten Maßnahmen a) bis f) vor Beginn der erschütterungsverursachenden Baumaßnahme zu ergreifen sowie Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.
3. Hinsichtlich der Einwirkung von Erschütterungen auf bauliche Anlagen während der Baudurchführung hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 eingehalten werden.
4. Bezüglich der Erschütterungseinwirkungen gemäß der DIN 4150 Teil 2 und 3 ist eine umfassende Untersuchung für das Gesamtvorhaben zu erstellen. Diese ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
5. An den betroffenen Gebäuden, siehe A.4.3.2.4, ist zur Ermittlung von Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes von Gebäuden gemäß DIN 4150 Teil 3 ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

#### **A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz (RP GI)**

##### **A.4.4.1 Nachsorgender Bodenschutz, Altlasten**

1. Sämtliche Eingriffe in den Boden sowie die Aufnahme von Versiegelungen im Bereich der Bahnübergang Hungen II, Bahnübergang Hungen und im Bereich des Bahnhofes Hungen sind von einem altlastenfachlich qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen und zu dokumentieren. Die beauftragte Firma ist dem Regierungspräsidium Gießen (Dez. 41.4) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bodeneingriffe unter Angabe der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) mitzuteilen.
2. Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen.
3. Die fachgutachterliche Überwachung der Bodeneingriffe sowie die Ergebnisse sämtlicher chemischen Untersuchungen (abfalltechnische und umwelttechnische) sind für jede Baumaßnahme (Bahnübergang Hungen II, Bahnübergang Hungen und Bahnhof Hungen) in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Gießen (Dez. 41.4) spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Bodeneingriffe digital vorzulegen. Im Falle von besonderen, altlastenfachlich relevanten Vorkommnissen sind Zwischenberichte zu erstellen, die dem Regierungspräsidium Gießen (Dez. 41.4) ebenfalls vorzulegen sind.

##### **A.4.4.2 Abfallwirtschaft**

Sollten erst im Zuge der Arbeiten Materialien auftauchen, welche als Schadstoffe bekannt sind oder Anlass zum Verdacht auf Schadstoffhaltigkeit geben, ist ein umwelttechnisches Fachbüro/ein Fachgutachter bzw. eine Fachgutachterin mit der Sachstandsermittlung und Abfalleinstufung zu beauftragen. Bei mehr als punktuellm Auftreten des Schadstoffes ist für die Weiterführung der Abbruch-/Aushubarbeiten die Konzeptionierung durch ein umwelttechnisches Fachbüro bzw. einen Fachgutachter erforderlich.

#### **A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die Lage der 8. Fernwasserleitung Lauter - Bad Nauheim ZWT 450 GG - 500 (ca. 120 Jahre alte Leitung) darf nicht ohne Genehmigung der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) verändert werden.

#### **A.4.6 Unterrichtungspflichten**

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden ([Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens](#)).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden ([Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens](#)).

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

### A.5.1 Zusagen gegenüber Einwendungen Privater

Die fortlaufende Nummerierung der Einwender folgt systematisch der im Anhörungsverfahren ihrer jeweils ersten Einwendung zugeteilten Ordnungsnummer.

Zur Einwendungsbearbeitung siehe unter B.4.17.1.

Folgende Zusagen hat die Vorhabenträgerin abgegeben:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung         | Status             |
|----------|---------------------|--------------------|
| P-1.     | P-01 vom 17.05.2024 | teilweise zugesagt |

### A.5.2 Zusagen gegenüber Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                                                                                                                  | Status             |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1.       | Magistrat der Stadt Hungen<br>Stellungnahme vom 27.06.2024,<br>Az.: FB 3/31 - da                                                                                                             | zugesagt           |
| 2.       | Landkreis Gießen, der Kreisausschuss<br>Stellungnahme vom 27.02.2025,<br>Az.: 73.4-008-W-0022901-0                                                                                           | zugesagt           |
| 3.       | Regierungspräsidium Gießen<br>– Stellungnahme vom 08.08.2024,<br>Az.: RPGI-33-66c0400/5-2024/1<br>– Stellungnahme vom 05.03.2025,<br>Az.: 1060-33-66-c-0400-00023#2025-00001                 | zugesagt           |
| 7.       | Oberhessische Versorgungsbetriebe AG<br>Stellungnahme vom 19.06.2024, Az.: - ohne -                                                                                                          | teilweise zugesagt |
| 12.      | Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH<br>Stellungnahme vom 31.07.2024, Az.: - ohne -                                                                                                               | teilweise zugesagt |
| 15.      | Amt für Bodenmanagement Marburg<br>Stellungnahme vom 30.07.2024,<br>Az.: 22.2-MR-02-06-03-01-B-1008#004                                                                                      | zugesagt           |
| 16.      | Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt<br>und Geologie<br>– Stellungnahme vom 07.08.2024,<br>Az.: 89g-10-33/2024 S. Schäfer<br>– Stellungnahme vom 06.03.2025,<br>Az.: 89g-10-33/24 GM | zugesagt           |
| 18.      | Landesamt für Denkmalpflege Hessen<br>hessenARCHÄOLOGIE<br>Stellungnahme vom 26.07.2024, Az.: - ohne -                                                                                       | zugesagt           |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                                                                                                                                         | Status     |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 19.      | Deutsche Bahn AG - DB Immobilien<br>– Stellungnahme vom 01.08.2024,<br>Az.: TÖB-HE-24-181143/Fi<br>– Stellungnahme vom 06.03.2025,<br>Az.: 89g-10-33/24 GM                                                          | zugestimmt |
| 20.      | Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH<br>– Stellungnahme vom 24.07.2024,<br>Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01384840<br>– Stellungnahme vom 21.02.2025,<br>Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01420090 | zugestimmt |
| 21.      | Deutsche Telekom Technik GmbH<br>Technik Niederlassung Südwest<br>Stellungnahme vom 23.05.2024, Az.: - ohne -                                                                                                       | zugestimmt |
| 23.      | Vodafone West GmbH - Zentrale Planung<br>– Stellungnahme vom 05.08.2024, Az.: OEG-18139<br>– Stellungnahme vom 27.02.2025, Az.: OEG-18139                                                                           | zugestimmt |

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

#### **A.9 Hinweise**

##### **A.9.1 Ableitung von Abwasser**

Die Ableitung von Abwasser über die Kanalisation ist mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft abzustimmen.

### **A.9.2 Bodenschutz**

Die Herstellung und Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Verwendung in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzstoffV). Die LAGA M20 wurde durch die ErsatzbaustoffV und die Neufassung der BBodSchV am 01.08 2023 abgelöst.

Für die Weiterverwendung von Bodenmaterial sind die Angaben der BBodschV n.F. (Stand 01.08.2023), insbesondere die §§ 6 – 8, zu beachten. Angaben zur stofflichen Eignung von Bodenmaterial geben die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2.

### **A.9.3 Abfallwirtschaft**

1. Bezüglich der Entsorgung von anfallenden Abfällen wird auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 05. März 2025 der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).
2. Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten. Nach § 9 Abs. 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl I S. 896) sind gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AS 170904) unverzüglich entweder einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen. Vorbehandlungsanlagen müssen die Anforderungen des § 6 GewAbfV erfüllen. Die technischen Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen ergeben sich aus der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV.
3. Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahme anfallende Abfälle nicht im Baustellenbereich zur Entsorgung gelagert bzw. bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt. Die Schwellenwerte über die Lagerkapazitäten von Abfällen der Nrn. 8.12 Anlage 1 der 4. BImSchV beziehen sich auf die maximal mögliche Lagerkapazität. Unter zeitweiliger Lagerung versteht der Gesetzgeber, dass die Lagerdauer je Abfallcharge unter einem Jahr liegen muss.
4. Falls überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls (innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen) in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, wird darauf hingewiesen, dass eine nach dem BImSchG genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich

ist (vgl. Nr. 8.12 d. Anhang 1 d. 4. BlmSchV). Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BlmSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anhang 1 d. 4. BlmSchV - Langzeitlager). Ab einer Lagerdauer von drei Jahren sind zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort zu erfüllen.

#### **A.9.4 Geologie**

Nach GeolDG sind alle geologischen Untersuchungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zugehörigen Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Behörde nach festgelegten Fristen zu übermitteln. In Hessen ist die zuständige Behörde das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Die Datenübermittlung hat über die Webanwendung <https://bohranzeige.hessen.de> zu erfolgen.

Weitere Informationen zum GeolDG unter:

<https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>

#### **A.9.5 Denkmalschutz**

Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist § 21 HDSchG zu beachten.

Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, die bei den Erdarbeiten entdeckt werden sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Ertüchtigung der Bahnübergänge Hungen I in Bahn-km 20,860, Hungen II in Bahn-km 21,308, Hungen in Bahn-km 22,230, Hungen III in Bahn-km 22,538 und Hungen IV in Bahn-km 22,830“ hat die Änderung von fünf Bahnübergängen sowie Rück- und Neubau von Gleisen in der Stadt Hungen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 20,795 bis 22,866 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen in Hungen.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG, vormalig DB Netz AG, (Vorhabenträgerin), hat mit Schreiben vom 19.12.2022, Az. I.NI-MI-K-W, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Ertüchtigung der Bahnübergänge Hungen I in Bahn-km 20,860, Hungen II in Bahn-km 21,308, Hungen in Bahn-km 22,230, Hungen III in Bahn-km 22,538 und Hungen IV in Bahn-km 22,830“ beantragt. Der Antrag ist am 19.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 10.05.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 29.09.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.12.2023, Az. 551ppb/049-2022#023, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

#### **B.1.3 Anhörungsverfahren**

##### **B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                |
|----------|----------------------------|
| 1.       | Magistrat der Stadt Hungen |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                        |
|----------|--------------------------------------------------------------------|
| 2.       | Landkreis Gießen                                                   |
| 3.       | Regierungspräsidium Gießen                                         |
| 4.       | Stadtwerke Hungen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung        |
| 5.       | Abwasserverband Hungen                                             |
| 6.       | Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe ZOV-Verkehr         |
| 7.       | Oberhessische Versorgungsbetriebe AG                               |
| 8.       | ovag Netz GmbH                                                     |
| 9.       | Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement                      |
| 10.      | Regionalverband FrankfurtRheinMain                                 |
| 11.      | Landesbetrieb Hessen Forst                                         |
| 12.      | Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH                                    |
| 13.      | Hessische Landesbahn GmbH                                          |
| 14.      | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Regionalbereich West         |
| 15.      | Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn                         |
| 16.      | Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie          |
| 17.      | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen |
| 18.      | Landesamt für Denkmalpflege hessenARCHÄOLOGIE                      |
| 19.      | Deutsche Bahn AG DB Immobilien                                     |
| 20.      | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland                         |
| 21.      | Deutsche Telekom Technik GmbH                                      |
| 22.      | Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen                                |

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                  |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9.       | Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement<br>Stellungnahme vom 17.07.2024, Az.: - ohne - |
| 13.      | Hessische Landesbahn GmbH<br>Stellungnahme vom 23.05.2024, Az.: 11-01-60-03                  |

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                  |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Magistrat der Stadt Hungen<br>Stellungnahme vom 27.06.2024, Az.: FB 3/31 - da                |
| 3.       | Regierungspräsidium Gießen<br>Stellungnahme vom 08.08.2024,<br>Az.: RPGI-33-66c0400/5-2024/1 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                                                  |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7.       | Oberhessische Versorgungsbetriebe AG<br>Stellungnahme vom 19.06.2024, Az.: - ohne -                                          |
| 10.      | Regionalverband FrankfurtRheinMain<br>Stellungnahme vom 17.06.2024, Az.: Außerhalb 5/24/P, Je                                |
| 12.      | Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH<br>Stellungnahme vom 31.07.2024, Az.: - ohne -                                               |
| 15.      | Amt für Bodenmanagement Marburg<br>Stellungnahme vom 30.07.2024,<br>Az.: 22.2-MR-02-06-03-01-B-1008#004                      |
| 16.      | Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie<br>Stellungnahme vom 07.08.2024, Az.: 89g-10-33/2024 S. Schäfer    |
| 18.      | Landesamt für Denkmalpflege Hessen<br>hessenARCHÄOLOGIE<br>Stellungnahme vom 26.07.2024, Az.: - ohne -                       |
| 19.      | Deutsche Bahn AG - DB Immobilien<br>Stellungnahme vom 01.08.2024, Az.: TÖB-HE-24-181143/Fi                                   |
| 20.      | Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH<br>Stellungnahme vom 24.07.2024,<br>Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01384840 |
| 21.      | Deutsche Telekom Technik GmbH<br>Technik Niederlassung Südwest<br>Stellungnahme vom 23.05.2024, Az.: - ohne -                |
| 23.      | Vodafone West GmbH - Zentrale Planung<br>Stellungnahme vom 05.08.2024, Az.: OEG-18139                                        |

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich zum Vorhaben nicht geäußert:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                        |
|----------|--------------------------------------------------------------------|
| 2.       | Landkreis Gießen                                                   |
| 4.       | Stadtwerke Hungen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung        |
| 5.       | Abwasserverband Hungen                                             |
| 6.       | Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe ZOV-Verkehr         |
| 8.       | ovag Netz GmbH                                                     |
| 11.      | Landesbetrieb Hessen Forst                                         |
| 14.      | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Regionalbereich West         |
| 17.      | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen |

### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt, in der Zeit vom 10.05.2024 bis einschließlich 10.06.2024 ausschließlich auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme in elektronischer Form bereitgestellt. Die Veröffentlichung der Planunterlagen wurde auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes sowie zusätzlich in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht (§ 18a Abs. 3 AEG). Auf Antrag war die Einsichtnahme in die o.g. Planunterlagen in Papierform in den Räumlichkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken, am Standort Frankfurt zu den üblichen Geschäftszeiten möglich. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 24.06.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Aufgrund der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet ist ein Einwendungsschreiben eingegangen.

Die Einwendung und Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin am 09.09.2024 zur Prüfung und Erwidierung zugeleitet.

### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

### **B.1.3.4 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse und der von der Vorhabenträgerin gemachten Zusagen wurden die Planunterlagen geändert. Die überarbeiteten Unterlagen wurden der Anhörungsbehörde am 10.02.2025 zur Verfügung gestellt.

Im Wesentlichen wurden seitens der Vorhabenträgerin Anpassungen zu den Themen Natur- und Artenschutz vorgenommen. Die geänderten und festgestellten Unterlagen

sind mit der Bezeichnung „Mit Blaeueintragung“ in der Planliste in Kapitel A.2 aufgeführt.

Da der Kreis der Betroffenen durch die 1. Planänderung klar abgrenzbar und feststellbar war, konnte gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG das vereinfachte Anhörungsverfahren durchgeführt werden.

#### **B.1.3.5 Erneute Anhörung ausgewählter Beteiligter zur Planänderung**

Da der Kreis der von den Änderungen Betroffenen eindeutig ermittelt werden konnte, wurde auf eine erneute Offenlage der Planunterlagen verzichtet.

Mit Schreiben vom 20.02.2025 wurden die unter B.1.3.1 beteiligten Träger öffentlicher Belange zu den o.g. geänderten Planänderungen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG und mit Frist bis zum 06.03.2025 angehört:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                        |
|----------|--------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Magistrat der Stadt Hungen                                         |
| 2.       | Landkreis Gießen                                                   |
| 3.       | Regierungspräsidium Gießen                                         |
| 4.       | Stadtwerke Hungen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung        |
| 5.       | Abwasserverband Hungen                                             |
| 6.       | Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe ZOV-Verkehr         |
| 7.       | Oberhessische Versorgungsbetriebe AG                               |
| 8.       | ovag Netz GmbH                                                     |
| 9.       | Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement                      |
| 10.      | Regionalverband FrankfurtRheinMain                                 |
| 11.      | Landesbetrieb Hessen Forst                                         |
| 12.      | Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH                                    |
| 13.      | Hessische Landesbahn GmbH                                          |
| 14.      | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Regionalbereich West         |
| 15.      | Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn                         |
| 16.      | Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie          |
| 17.      | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen |
| 18.      | Landesamt für Denkmalpflege hessenARCHÄOLOGIE                      |
| 19.      | Deutsche Bahn AG DB Immobilien                                     |
| 20.      | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland                         |
| 21.      | Deutsche Telekom Technik GmbH                                      |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                         |
|----------|-------------------------------------|
| 22.      | Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen |

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                  |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7.       | Oberhessische Versorgungsbetriebe AG<br>Stellungnahme vom 25.02.2025, Az.: - ohne -          |
| 9.       | Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement<br>Stellungnahme vom 05.03.2025, Az.: - ohne - |
| 11.      | Landesbetrieb Hessen Forst<br>Stellungnahme vom 24.03.2025, Az.: - ohne -                    |
| 12.      | Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH<br>Stellungnahme vom 04.03.2025, Az.: - ohne -               |

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen, Hinweise oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                                                  |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.       | Landkreis Gießen, der Kreisausschuss<br>Stellungnahme vom 27.02.2025, Az.: 73.4-008-W-0022901-0                              |
| 3.       | Regierungspräsidium Gießen<br>Stellungnahme vom 05.03.2025,<br>Az.: 1060-33-66-c-0400-00023#2025-00001                       |
| 16.      | Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie<br>Stellungnahme vom 06.03.2025, Az.: 89g-10-33/24 GM              |
| 19.      | Deutsche Bahn AG - DB Immobilien<br>Stellungnahme vom 24.02.2025, Az.: TÖB-HE-25-200551/Fi                                   |
| 20.      | Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH<br>Stellungnahme vom 21.02.2025,<br>Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01420090 |
| 23.      | Vodafone West GmbH - Zentrale Planung<br>Stellungnahme vom 27.02.2025, Az.: OEG-18139                                        |

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                        |
|----------|--------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Magistrat der Stadt Hungen                                         |
| 4.       | Stadtwerke Hungen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung        |
| 5.       | Abwasserverband Hungen                                             |
| 6.       | Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe ZOV-Verkehr         |
| 8.       | ovag Netz GmbH                                                     |
| 10.      | Regionalverband FrankfurtRheinMain                                 |
| 13.      | Hessische Landesbahn GmbH                                          |
| 14.      | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Regionalbereich West         |
| 15.      | Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn                         |
| 17.      | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen |
| 18.      | Landesamt für Denkmalpflege hessenARCHÄOLOGIE                      |
| 21.      | Deutsche Telekom Technik GmbH                                      |
| 22.      | Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen                                |

#### B.1.3.6 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet, da es im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den darauffolgenden Erwidern der Vorhabenträgerin keiner ergänzenden Sachverhaltsaufklärung bedurfte. Auch aufgrund der fehlenden Betroffenheit des eingegangenen Einwendungsschreiben war eine ergänzende Sachverhaltsaufklärung entbehrlich.

Die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie diejenigen, die Einwendungen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 02.12.2025 über den Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins unterrichtet. Die Vorhabenträgerin wurde ebenfalls über den Verzicht benachrichtigt.

Eine gegenteilige Aussage der Beteiligten hinsichtlich des Erfordernisses eines Erörterungstermins erging innerhalb der gesetzten 14-tägigen Frist nicht.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

## **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung sonstiger Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 14a Abs. 2 Nr. 3 durchgeführt.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 und 4 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die bauliche Änderung zur Anpassung der bestehenden Bahnübergangssicherungsanlagen an die geltenden Richtlinien (Ril) der DB AG, insbesondere die Ril 815. Die Sicherungsanlagen der Bahnübergänge entsprechen nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik und den geltenden Richtlinien der DB AG. Es handelt sich um Altanlagen mit Umbauverbot, die aus Gründen der

Betriebsqualität zu modernisieren sind und folglich ersetzt werden müssen. Durch die Änderung der technischen Sicherungsanlage soll eine geringere Störanfälligkeit, eine Verbesserung der Betriebs- und Verkehrsabwicklung sowie die Verringerung von Instandhaltungskosten erzielt werden.

Für die Baustelleneinrichtungsflächen werden die Gleise 6 - 11 im Bahnhof Hungen zurückgebaut. Die Gleise sind nach § 11 AEG bereits stillgelegt und durch den vorangegangenen Bau einer Personenunterführung im Bahnhof Hungen zerschnitten. Die neue Weichenverbindung W41 und W42 ermöglicht die Ein- und Ausfahrt aus/nach Richtung Nidda (Strecke 3701) zum/vom Hausbahnsteig am Gleis 1 und verbindet die vorhandenen Gleise der Strecke 3701 und 3740, sodass eine flexiblere Betriebsabwicklung ermöglicht wird. Dies erhöht maßgeblich die Betriebssicherheit. Bei potenziellen Störungen im Bf Hungen können alle Bahnsteigkanten im Bf Hungen durch Eisenbahnfahrzeuge aus Richtung Nidda (Strecke 3701) erreicht werden. Ebenso kann von allen Bahnsteigkanten in Richtung Nidda (Strecke 3701) ausgefahren werden.

Die Maßnahmen sind damit „vernünftigerweise geboten“ und im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Aufgrund des bestehenden Umbauverbots der Altanlagen war die bauliche Änderung zur Anpassung der antragsgegenständlichen Bahnübergangssicherungsanlagen an die geltenden Richtlinien (Ril) der DB AG alternativlos.

Eine Variantenuntersuchung für die Bahnübergänge Hungen I, Bahn-km 20,860, und Hungen II, Bahn-km 21,308, war nicht geboten. Ziel der Maßnahmen war die Erhöhung der Sicherheit und Verbesserung der Betriebsqualität der bestehenden Bahnübergänge Hungen I, Bahn-km 20,860, und Hungen II, Bahn-km 21,308.

Aufgrund des bestehenden Umbauverbots der Altanlagen war eine Änderung der Sicherungsart unumgänglich. Ebenfalls war die Aufweitung der Straßen im den Räumbereichen entsprechend der Vorgaben der Ril 815 erforderlich. Zusätzlich wird der Bahnübergang Hungen I mit Halbschranken und der Bahnübergang Hungen II mit vorgeschalteten Lichtzeichen ausgestattet.

In der Variantenuntersuchung zum Bahnübergang Hungen, Bahn-km 22,230, wurde zum einen die Auflassung der Abbiegebeziehung von der Obertorstraße in die Straße Am Bahndamm und die Umwandlung der Straße Am Bahndamm in eine Einbahnstraße mit Fahrtrichtung zum Bahnübergang und zum anderen die Änderung

der Vorfahrtsregelung mit einer abknickenden Vorfahrtstraße von der Obertorstraße in die Straße Am Bahndamm mit entsprechender Aufweitung der Fahrbahn gegeneinander abgewogen. In Abstimmung mit der Stadt Hungen wurde die Variante 2 mit der Änderung der Vorfahrtsregelung der Obertorstraße gewählt.

Am Bahnübergang Hungen III, Bahn-km 22,538, wurde die Errichtung einer Umlaufsperre diskutiert. Zur Verbesserung der Sicherheit, der Betriebsqualität und der Sichtverhältnisse wurde die Variante 2 „Änderung der technischen Sicherung und Ergänzung mit Halbschranken“ als Vorzugsvariante gewählt.

Der Rückbau der technischen Sicherung und Errichtung einer Fußgängerüberführung wurde am Bahnübergang Hungen IV, Bahn-km 22,830, eingehend untersucht. In Abstimmung mit der Stadt Hungen wurde die Variante 2 „Änderung der technischen Sicherung und Ergänzung durch Halbschranken“ als Vorzugsvariante gewählt. Somit bleibt die Erreichbarkeit der Grundstücke des angrenzenden Schrebergartengebiets weiterhin gewährleistet, da die Grundstücke für Straßenfahrzeuge ausschließlich über diesen Bahnübergang zugänglich sind.

Abschließend wurde die Standortwahl der neuen Weichenverbindung Weiche 41 und Weiche 42 betrachtet. Als Vorzugsvariante wurde Variante 2, welche zwischen dem Bahnübergang Hungen III und Hungen IV liegt, gewählt. Die Verbindung gewährt gegenüber der Variante 3 (Weichenverbindung Weiche 41/42 zwischen den Bahnübergängen Hungen IV und Trais-Horloff I mit einem zweigleisigen Begegnungsabschnitt) eine flexiblere Abwicklung des Betriebes unter Beachtung der wirtschaftlichen Aspekte. Wiederum ist bei der Variante 1 gegenüber der Vorzugsvariante (Weichenverbindung Weiche 41/42 zwischen den Bahnübergängen Hungen und Hungen III) die Betriebsabwicklung eingeschränkt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragsvarianten zu den einzelnen Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin planerisch nachvollzogen. Nach eigener Bewertung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Antragsvarianten gegenüber den weiteren untersuchten Varianten vorzugswürdig sind. Insofern ist die Planung der Vorhabenträgerin unter den o.g. Aspekten nachvollziehbar.

#### **B.4.3 Unterrichtungspflichten**

Durch die festgesetzte Nebenbestimmung wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße, vollständige Umsetzung des Planvorhabens entsprechend der ergangenen Planrechtsentscheidung und die

Einhaltung aller mit der jeweiligen Planrechtsentscheidung verbundenen Nebenbestimmungen kontrollieren kann (Vollzugskontrolle). Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Anlagen und Maßnahmen (wie z. B. Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzanlagen, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen). Sie ergänzt die Bauaufsicht und erfolgt bauvorbereitend, baubegleitend und/oder nach Baufertigstellung.

Die Baubeginnanzeige mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist erforderlich. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht bekannt, da die Vorhabenträgerin zur Umsetzung des Vorhabens gemäß § 18 c Nr. 1 AEG zehn Jahre Zeit hat. Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns unter Ziffer (1) wird die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, auch eine bauvorbereitende Vollzugskontrolle durchführen zu können und den Zustand unmittelbar vor Baubeginn zu dokumentieren. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen (2) war sicherzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wird, ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Vollzugskontrolle nach Baufertigstellung nachzukommen.

Die Verwendung der auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes zugänglich gemachten Vordrucke stellt eine Erleichterung für die Vorhabenträgerin und für das Eisenbahn Bundesamt dar, da alle für die Durchführung einer Vollzugskontrolle wesentlichen Daten enthalten sind und so weitere Rückfragen nicht erforderlich werden.

Die Nebenbestimmungen sind mit Blick auf die Verpflichtung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Durchführung von Vollzugskontrollen verhältnismäßig und stellen sicher, dass das Eisenbahn-Bundesamt die für die Durchführung der Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen erhält. Die Vorhabenträgerin kann mit vertretbarem Aufwand die für die Vollzugskontrolle erforderlichen Information zur Verfügung stellen und so ihrer ohnehin bestehenden Mitwirkungspflicht nachkommen.

#### **B.4.4 Raumordnung und Landesplanung**

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain beteiligte sich am Verfahren und verwies auf den Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010. Dieser beinhaltet das Ziel 25.1.12 mit der Festlegung, dass die Trasse Wölfersheim-Södel (Hungen) für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern ist. Im angrenzenden Regionalplan Mittelhessen 2010 ist die Trasse gemäß Ziel 7.1.1.7 (Z) (K) auch

zwischen Laubach - Hungen zu sichern, so dass eine Wiederinbetriebnahme nicht ausgeschlossen ist. Daher sollte im Bereich des Bahnhofes Hungen der Rückbau von Gleisanlagen vermieden werden, die für diese Verbindung erforderlich sind.

Die DB InfraGO AG hat die Ausführungen des Regionalverbandes FrankfurtRhein Main zur Kenntnis genommen und bestätigt, dass die Reaktivierung der Strecke 3740 von Hungen nach Wölfersheim-Södel im Betriebskonzept des Bahnhof Hungen berücksichtigt wurde. Die Strecke 3740 im Abschnitt von Hungen nach Laubach wurde im Jahr 1999 stillgelegt, 2007 entwidmet und veräußert. Die ehemalige Trasse wird aktuell als Radweg genutzt. Demnach besteht kein Regelungsbedarf seitens der Planfeststellungsbehörde.

#### **B.4.5 Wasserhaushalt**

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, die Untere Wasserbehörde des Landkreises Gießen sowie die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen sowie der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes, als zuständige Wasserbehörde für den Bereich der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, beteiligt.

##### **B.4.5.1 Grundwasser**

Belange von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Auflagen stellen den Bauablauf sicher sowie, dass die Vorhabenträgerin bei anfallenden Verunreinigungen während der Baumaßnahme die örtliche Wasserbehörde ausreichend über anfallende Schadstoffe informiert und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Die Auflagen sollen den fach- und sachgerechten Bau und Betrieb sicherstellen.

##### **B.4.5.1.1 Schutzgebiete im Landkreis Gießen - Wasserrechtliche Befreiung**

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Brunnen III, XVI und XVII in Hungen-Inheiden der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) (WSG Inheiden) (StAnz. 46/1995, S. 3594). Die Festsetzung erfolgte mit Verordnung vom 27.09.1995, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr.46/1995, Seite 3594.

innerhalb der Zone III B liegen folgende Maßnahmen:

- Bahnübergang Hungen I, Bahn km 20,860

- ein Teil des Bahnüberganges Hungen II, Bahn km 21,308
- die Baustelleneinrichtungsflächen, lfd. Nr. 27 und 28 des Bauwerksverzeichnisses

innerhalb der Zone III A liegen folgende Maßnahmen:

- der östliche Teil des Bahnüberganges Hungen II, Bahn-km 21,308
- Bahnübergang Hungen, Bahn-km 22,230
- Bahnübergang Hungen III, Bahn-km 22,538
- Bahnübergang Hungen IV, Bahn-km 22,830
- die Umbauten der Gleisanagen
- die Baustelleneinrichtungsflächen, lfd. Nr. 29 und 30 des Bauwerksverzeichnisses

Die Verbotstatbestände innerhalb der Schutzzone III B sind nicht betroffen. Laut der o.g. Schutzgebietsverordnung wird in Zone III A das Verbot gemäß § 6 Nr. 11 durch die geplanten Maßnahmen tangiert. Sofern die unter A.4.1.1 aufgenommen Nebenbestimmungen von der Vorhabenträgerin beachtet werden, bestehen gegen die vorliegenden Maßnahmen keine Bedenken. Somit konnte im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gießen eine wasserrechtliche Befreiung von den Verboten des § 6 Nr. 11 der o.g. Schutzgebietsverordnung für die Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen III, XVI und XVII in Hungen-Inheiden der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) für die Maßnahmen innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes erteilt werden.

Die in Kapitel A.4.1.1 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz des Wasserschutzgebietes. Zusätzlich müssen die Bodeneingriffe, wie vom Landkreis Gießen angemerkt, von Gesetzes wegen so gering wie möglich gehalten werden. Ebenso ist jede Beeinträchtigung und Gefährdung des Grundwassers durch die Bauarbeiten oder die verwendeten Baustoffe sowie das Lagern von Abfallprodukten auszuschließen.

Die im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Nebenbestimmungen sind grundsätzlich abschließend. Sofern eine konkrete Gefährdungslage für das Grundwasser eintritt, kann die zuständige Behörde nach den allgemeinen Regeln von Gesetzes wegen einschreiten. Daher ist ein zusätzlicher Vorbehalt für weitere Auflagen nicht erforderlich.

#### **B.4.5.1.2 Oberflächengewässer**

Die geplanten Maßnahmen betreffen keine gesetzlichen und amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiete, ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete sowie Restriktionsbereiche von Hochwasserschutzeinrichtungen.

Im Zuge der Beteiligung wurde das erforderliche Benehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde, Landkreis Gießen, hergestellt. Gemäß §§ 36, 38 WHG i.V.m. §§ 22, 23 HWG und bei Beachtung der unter A.4.1.2 aufgeführten Nebenbestimmungen können Beeinträchtigungen oder nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer Froschgraben vermieden werden. Daher war im Rahmen der Konzentrationswirkung die wasserrechtliche Genehmigung nach §§ 36, 38 WHG in Verbindung mit §§ 22, 23 HWG für die folgenden Maßnahmen zu erteilen:

- Verkehrsfläche am Bahnübergang Hungen II (Unterlage 3.1).  
Die Verkehrsfläche reicht in den gesetzlich definierten Gewässerrandstreifen des Froschbachs.
- Rückbaumaßnahmen am Hungen II (Unterlage 3.1).  
Die Rückbaumaßnahmen erfolgen abschnittsweise über dem Froschbach als Gewässer.
- Geplante Rückbaumaßnahmen am Bahnhof Hungen (Unterlage 3.2).  
Die geplanten Rückbaumaßnahmen liegen abschnittsweise über dem Froschbach oder dessen Gewässerrandstreifen.

Wie von dem Landkreis Gießen angemerkt, erstreckt sich die Genehmigungswirkung nur auf diejenigen Anlagen, die in den Antragsunterlagen dargestellt sind. Sofern sich Änderungen oder Erweiterungen gegenüber den geprüften und genehmigten Plänen ergeben, bedürfen sie vor deren Ausführung einer Genehmigung.

Nach § 38 Abs. 5 WHG ist die Genehmigung widerruflich. Zudem können nachträglich weitere Auflagen erteilt werden.

Die staatliche Überwachung der Anlage im Sinne des § 63 HWG wird von der zuständigen Wasserbehörde ausgeübt. Den Bediensteten und Beauftragten dieser Behörde ist von Gesetzes wegen jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen. Sie sind danach berechtigt, Einblick in die Befreiungs- und Betriebsunterlagen zu nehmen und Prüfungen vorzunehmen. Der Unternehmer hat die Kosten für besondere Überwachungsmaßnahmen, die den zuständigen Behörden durch die

Aufsicht über die Anlagen entstehen, zu tragen. Art und Umfang dieser Maßnahme bestimmt die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Den Auflagen, die im Rahmen der staatlichen Überwachung der Anlagen zur Abstellung von Missständen für erforderlich gehalten werden, hat die Vorhabenträgerin nach § 63 HWG zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes unverzüglich nachzukommen.

Sämtliche durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogenen Gewässerteile, wie Sohle, Böschungen, Überschwemmungsgebiet usw., sind von Gesetzes wegen nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Die Entwässerungsgräben im Bereich des Bahnübergangs BÜ Hungen I dürfen durch die Baumaßnahmen nicht in ihrer Vorflutfunktion beeinträchtigt werden. Eventuelle Verlandungen im Bereich der Verrohrungen sind im Rahmen der Baumaßnahmen am BÜ Hungen I zu beseitigen.

Ergänzend wurden seitens der Oberen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

#### **B.4.5.1.3 Vorbeugender Gewässerschutz**

Zu dem geplanten Bauvorhaben nahm der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes als für den Bereich der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zuständige Wasserbehörde Stellung. Die insoweit gegebenen Hinweise wurden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen; sie verwies darauf, dass zur Überwachung und Dokumentation der Umwelteingriffe ein qualifiziertes Bauüberwachungsbüro beauftragt wird.

Im Rahmen des Vorhabens ist das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser zur Gründung von Lichtzeichen und Halbschranken vorgesehen. Während der Baugrunderkundung wurde Grundwasser im Bereich der BÜ Hungen I sowie Hungen II angetroffen. Unter Berücksichtigung der unter A.4.1.3 formulierten Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass sich die Gründungsarbeiten nicht nachteilig auf die Höhe, Bewegung und Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sodass gemäß § 49 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist.

#### **B.4.5.1.4 Bauwasserhaltung**

Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes nahm ebenfalls zu der Thematik Bauwasserhaltung Stellung und wies daraufhin, dass laut dem Wasserrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 22.1) gegebenenfalls offene Bauwasserhaltungen zur Entwässerung von Baugruben temporär erforderlich werden.

##### Niederschlagswasser

Gegen die Entnahme von in den Baugruben anfallendem Niederschlagswasser bestehen keine Bedenken, da dies keinen wasserrechtlichen Tatbestand gemäß WHG darstellt.

##### Gewässerbenutzung

Bei der Entnahme von Grundwasser sowie bei der Versickerung bzw. Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer handelt es sich jedoch um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Die Vorhabenträgerin hat die Forderung und den Hinweis zur Kenntnis genommen und gleichzeitig im Zuge der Erwiderung vorsorglich eine bauzeitliche Wasserhaltung formlos beantragt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Vorhabenträgerin dahingehend informiert, dass die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme und Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer gemäß dem Merkblatt „Wasserwirtschaftliche Belange in Planrechtsverfahren“ erfolgen muss. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die Ableitung von Wasser (Grund-, Niederschlags- und Abwasser) in die Kanalisation mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft abzustimmen bzw. eine Einleitgenehmigung einzuholen ist.

Zur Sicherstellung wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter A.4.1.4 aufgenommen.

#### **B.4.6 Natur- und Artenschutz**

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen. Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamtes bilden die eingereichten Unterlagen die aktuelle naturschutzrechtliche Situation im Eingriffsbereich ausreichend ab. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 10.416 Wertpunkten (WP). Als Kompensationsmaßnahme gelten gemäß § 15 BNatSchG solche Maßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der Nähe bzw. im gleichen Naturraum in gleichwertiger Weise herstellen. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurden verschiedene Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen. Dabei handelt es sich um:

1. Selbständige Wiederbegrünung

Hierbei werden sowohl die Baustelleneinrichtungsflächen als auch der Bereich des Bahnhofs Hungen nach Ende der Baumaßnahmen der natürlichen Wiederbegrünung überlassen. Dabei erfolgt aus persistenten Samenbanken im Oberboden ein Neuaustrieb.

2. Wiederherstellung von Grünflächen

Auf den bauzeitlich beanspruchten Grünflächen wird eine Begrünung vorgesehen. Damit sollen erosionsbedingte Schäden der Erdbauwerke und ein Abschwemmen des Oberbodens verhindert werden und eine ansprechende Eingrünung und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. In den Böschungslagen sind ggfls. verrottbare Erosionsschuttmatten anzuwenden. Die Saatgutmischung orientiert sich an dem Regiosaatgut Grundmischung 70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen des Ursprungsgebietes 21 – Hessisches Bergland, für Normalstandorte oder Böschungen. Die Aussaat erfolgt in Anschluss an das Feinplanum der offenen Flächen gemäß DIN 18917 „Rasen und Saatarbeiten“. Die Raseneinsaat umfasst etwa 4.809 m<sup>2</sup>. Nach einjähriger Fertigstellungspflege schließt sich eine zeitlich unbegrenzte Unterhaltungspflege gemäß Pflegehinweise der Saatgutmischung, wie sie bereits im Bestand erfolgte, an. Es ist eine „extensive“ Mahd mit wenigen Mahdterminen im Jahr zu bevorzugen, um das vollständige Erblühen und Aussamen der Saatmischung zu ermöglichen und um ein Verarmen der Artzusammensetzung zu wenigen widerstandsfähigen Arten zu vermeiden

### 3. Entwicklung und Förderung naturnaher Laubwälder durch Waldumbau mit gelenktem Nutzungsverzicht

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 10 HAGBNatSchG wird von der "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst" eine vorlaufende Ersatzmaßnahme realisiert. Dabei wurde auf einer Waldfläche von 3.528 m<sup>2</sup> ein dauerhafter Nutzungsverzicht etabliert, um die Entwicklung prioritärer Lebensräume zu fördern.

Ziel ist es einen heterogenen, strukturreichen und naturnahen Laubwald zu schaffen, welcher den entsprechenden Zielarten optimale Lebensbedingungen bieten kann. Wichtig sind dabei die Schaffung eines mehrschichtigen Bestandes mit zahlreichem liegendem und stehendem Totholz sowie die Förderung und der Erhalt von Alt- und Höhlenbäumen. Der gelenkte Nutzungsverzicht kann als „prozessschutzorientiert“ bezeichnet werden, da die betroffenen Waldgebiete zwar weitgehend stillgelegt, aber im Weiteren noch sehr gering bewirtschaftet werden sollen, um dadurch natürliche Prozesse zuzulassen und gleichzeitig die Sukzession v.a. im Sinne von Artenschutzbelangen lenken zu können. Neben den bereits beschriebenen Maßnahmen umfasst das Maßnahmenbündel zudem eine zeitweise Waldbeweidung eines Großteils der Laubwaldflächen des Gebietes, wodurch zusätzlich Strukturen geschaffen werden und eine Waldpflege durchgeführt wird. Die Beweidung erfolgt durch Pferde, die bereits das angrenzende Offenland beweiden.

Die Kompensationsmaßnahmen, die im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan abgebildet wurden, können, wenn vollständig umgesetzt, den Eingriff in Natur und Landschaft komplett kompensieren, sodass der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen werden konnte.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für

eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

#### **B.4.7 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

Aufgrund der Entfernung unter Berücksichtigung der kleinräumigen Wirkungen des Vorhabens zu den Natura 2000 Gebieten „Wetterau“ (5519-401) (Distanz 412 m), „Vogelsberg“ (5421-401) (Distanz 520 m) und „Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim“ (5519-304) (Distanz 440 m) sind Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete auszuschließen. Die Habitatausstattung im Untersuchungsraum bildet weiterhin keinen Lebensraum für Arten des Anhangs II und Lebensraumtypen nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie der Schutzgebiete. Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

#### **B.4.8 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die unter Punkt A.4.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlich berührten Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der belebten sowie der unbelebten Umwelt abwehren sollen.

#### **B.4.9 Immissionsschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern sowie dem Schutz vor sonstigen Immissionen vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

##### **B.4.9.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens auch dessen Herstellung umfasst.

Als funktionale Zusammenfassung von ortsveränderlichen technischen Einrichtungen wie Maschinen, Geräten und Fahrzeugen stellt eine Baustelle eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Baustellen sind als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Die benannten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Zur Beurteilung von Baustellenlärm ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 maßgebend. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Laut dem vorgelegten Erläuterungsbericht analysiert die Schalltechnische Untersuchung vom 23.05.2022 zu den aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschemissionen die Schallemissionen aus den schalltechnisch relevanten Bautätigkeiten jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum. Die Geräuschauswirkungen aus den lärmintensiven Bautätigkeiten wurden anhand von Simulationsberechnungen untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der vom Baubetrieb hervorgerufenen Geräuschemissionen, vor allem während der nächtlichen Arbeiten, Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm nicht auszuschließen sind. Somit sind Überschreitungen der Schwelle von 60 dB(A) in der Nacht zu verzeichnen.

Folgende Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht „, siehe Seite 44, unter Kapitel 10.10 „Schall und Erschütterung“ in Betracht gezogen:

1. *„Die Durchführung von lärmintensiven Bauarbeiten im Nachtzeitraum bei Gleisbauarbeiten und Bahnübergängen sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so werden die Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm weiträumig überschritten. Zudem kann die Schwelle von 60 dB(A) in der Nacht an den direkt an den Baumaßnahmen angrenzenden Gebäuden mit schutzwürdiger Nutzung überschritten werden. Hier könnte somit die Bereitstellung von Ersatzwohnraum erforderlich werden.“*

2. *„Für Baumaßnahmen an Gleisen und Bahnübergängen muss im Rahmen von Detailprognosen geprüft werden, wo tatsächlich der Einsatz von Lärmschutzwänden erforderlich ist.“*
3. *„Um die unvermeidbaren Lärmbelastungen während der Bauarbeiten dauerhaft auf das technisch mögliche Mindestmaß zu begrenzen, sollte vom Vorhabenträger ein handlungsbefugter Baulärmverantwortlicher eingesetzt werden. Der Vorhabenträger sollte als Ansprechpartner für die Anwohner fungieren und im Falle von Beschwerden unverzüglich reagieren können. Eine genaue Vorgehensweise ist vor Baubeginn abzustimmen.“*
4. *„Baubegleitende Messungen (Baulärm-Monitoring) zur Dokumentation der tatsächlich aufgetretenen Immissionen an ausgewählten, repräsentativen Immissionsorten sollten eingerichtet werden.“*

Aufgrund der aufgeführten Aussagen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen unter A.4.3 und A.4.3.1 zum Schutz der Anwohner konkretisiert.

Laut dem Erläuterungsbericht ist im Rahmen von Detailprognosen der erforderliche Einsatz von Lärmschutzwänden für die Baumaßnahmen an Gleisen und Bahnübergängen zu prüfen. Unter Kapitel 8.2 „Aktive Schutzmaßnahmen“ der Schalltechnischen Untersuchung wird der Einsatz von fest installierten und mobilen Lärmschutzwänden eingehend erläutert.

Der Einsatz ortsfester Lärmschutzwände kann zu einer Verbesserung der Lärmsituation führen. Aufgrund der erforderlichen Gründung / Verankerung zur Gewährleistung der Standsicherheit und damit zusätzlichem Flächenbedarf sowie Geräuschemissionen ist dieser Lösungsansatz zur Reduzierung der Betroffenheiten weder praktikabel noch verhältnismäßig.

Die Wirkkraft von mobilen Lärmschutzwänden ist begrenzt, besonders bei lärmintensiven Schallquellen ist das zu erzielende Schalldämm-Maß gering. Zur Sicherstellung einer relevanten Schallpegelminderung sind hohe Anforderungen an die Dichtigkeit der Wand- und Bodenanschlüsse erforderlich. Somit stellt der Einsatz der mobilen Systeme bei den geplanten Baumaßnahmen keinen praktikablen Lösungsansatz dar. Weiter stellen die mobilen Lärmschutzwände bei der Durchführung der Baumaßnahmen an den Verkehrsstationen aufgrund der teils sehr engen örtlichen Bebauung und einer kurzen Sperrpause von 4 Wochen und der geringen Dauer der lärmintensiven Tätigkeiten innerhalb der Bauphase ebenfalls

keine sinnvolle Maßnahme im Aufwand-Nutzen-Vergleich dar. Aufgrund dessen wurde von der Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgesehen.

Unter Berücksichtigung der unter A.4.3 und A.4.3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen und der zeitlich begrenzten Dauer der Baumaßnahme ist das Vorhaben mit den durch baubedingte Lärmimmissionen betroffenen Belangen vereinbar. Insgesamt bewertet die Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigungen infolge bauzeitlicher Lärmimmissionen nach Abwägung mit dem am Vorhaben bestehenden öffentlichen Interesse als zumutbar.

#### **B.4.9.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Die aus dem Baubetrieb, etwa durch den Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten, resultierenden Erschütterungen können sich einerseits auf Menschen in Gebäuden und andererseits auf bauliche Anlagen auswirken.

Für zeitlich begrenzte Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden werden orientierend das Beurteilungsverfahren und die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 herangezogen. Die Anhaltswerte, deren Beurteilung in drei Stufen erfolgt, richten sich dabei nach der Anzahl von Tagen, an denen Erschütterungseinwirkungen stattfinden.

Erschütterungseinwirkungen auf baulichen Anlagen sind nach der DIN 4150 Teil 3 zu beurteilen. Bei Einhaltung der Anhaltswerte sind Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswerts von Gebäuden nicht zu erwarten sind.

Die Vorhabenträgerin hat eine erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 19.2) durchgeführt. Bestandteil dessen ist die Betrachtung der einzelnen Maßnahmen sowie der erforderliche Maschineneinsatz. Im Einwirkungsbereich der Baustelle befinden sich um das Planungsgebiet schutzbedürftige Nutzungen in Wohngebieten, Mischgebieten sowie Gewerbegebieten. Die exemplarische durchgeführte Untersuchung am Bahnübergang in Hungen (Bahn-km 22,230), hat ergeben, dass erhebliche Belästigungen durch Erschütterungen beim Einsatz einer Vibrationswalze nicht ausgeschlossen werden. Grund ist der geringe Abstand von ca. 2 m zu der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung. Ab einer Entfernung von etwa 210 m zum Baufeld können die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2, unabhängig von der Deckenkonstruktion und der Gebietsnutzung, eingehalten werden.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der erschütterungstechnischen Untersuchung keine Angaben zum Einsatz der Vibrationswalze vorlagen, wurde für die Beurteilung ein Zeitraum von 2 aufeinanderfolgenden Tagen herangezogen.

Folgende Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht „, siehe Seite 45, unter Kapitel 10.10 „Schall und Erschütterung“ in Betracht gezogen:

1. *„Auf nächtliche Arbeiten sollte aus erschütterungstechnischer Sicht grundsätzlich verzichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind hier zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Es ist zu prüfen, ob der Einsatz weniger erschütterungsintensiver Verfahren möglich ist. Darüber hinaus sind die in Abschnitt 6.5.4.3 der DIN 4150 Teil 2 aufgeführten Maßnahmen a) bis e) vor Beginn der erschütterungsverursachenden Baumaßnahme zu ergreifen.“*
2. *„Gegebenenfalls sind für die Dauer des Einsatzes der Walze den Anwohnern der nächstgelegenen Gebäude, in denen die Anforderungen nach der DIN 4150 Teil 2 nicht eingehalten werden können, Ersatzwohnräume zur Verfügung zu stellen.“*
3. *„Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes von Gebäuden (DIN 4150 Teil 3) sind aufgrund der Intensität der Erschütterungseinwirkungen der untersuchten Baumaßnahme zu erwarten. Gleichwohl wird dringend empfohlen, an besonders exponierten Gebäuden, Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.“*

Aufgrund der im Erläuterungsbericht getätigten Aussagen hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen unter A.4.3 und A.4.3.2 zum Schutz der Anwohner und von Gebäuden konkretisiert.

Gemäß der vorliegenden erschütterungstechnischen Untersuchung ist aufgrund der zu erwartenden Intensität der Erschütterungseinwirkungen an besonders exponierten Gebäuden ein Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die vorliegende Untersuchung wurde exemplarisch an einem Einwirkungsort, siehe Anhang 1 der Unterlage 19.2, vorgenommen. Eine erschütterungstechnische Beurteilung zur Ermittlung aller betroffenen Gebäude wurde für das Gesamtvorhaben nicht durchgeführt.

Die Vorhabenträgerin wird zur Erstellung einer erschütterungstechnischen Untersuchung für das gesamte Vorhaben verpflichtet, siehe A.4.3.2. Dies dient zur Festlegung aller betroffenen Gebäude, bezüglich derer ein Beweissicherungsverfahren im Sinne der DIN 4150 Teil 3 durchzuführen ist.

Da die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt sind und unter Berücksichtigung der unter A.4.3 und A.4.3.2 aufgeführten Nebenbestimmungen ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Umsetzung der Baumaßnahme mit den durch Erschütterungen betroffenen Belangen vereinbar ist.

#### **B.4.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Einer Zulassung des antragsgegenständlichen Vorhabens stehen Belange des Bodenschutzes, Altlasten und Abfallwirtschaft unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und der Zusagen der Vorhabenträgerin nicht entgegen.

Die seitens der Oberen Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen geforderten Nebenbestimmungen wurden zur Sicherstellung der Einhaltung unter A.4.4 aufgenommen.

##### **B.4.10.1 Nachsorgender Bodenschutz, Altlasten**

Die Obere Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen wies in ihrer Stellungnahme zum nachsorgenden Bodenschutz/ Altlasten darauf hin, dass in der Altflächendatei nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfälle und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt sind. Es sei festzustellen, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei nicht garantiert werden kann. Deshalb wird die Einholung von weiteren Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreis Gießen und bei der Stadt Hungen empfohlen.

Nach Auskunft der Oberen Bodenschutzbehörde befinden sich im Bereich der Bahnübergänge Hungen I (Nordsternweg), Hungen III und Hungen IV keine Altflächen. Ebenfalls sind im Planungsraum der Bahnübergänge Hungen II (Königsberger Straße) und Hungen (Obertorstraße) keine Altflächen vorhanden.

Jedoch befinden sich angrenzend an die Planungsgebiete zwei Altstandorte im Bereich des Bahnübergangs Hungen (Obertorstraße), das Bahnhofsgelände Hungen wird im Altlastenkataster als Altstandort geführt und in unmittelbarer Nähe zum Bahnübergang Hungen II (Königsberger Straße) befindet sich ein

metallverarbeitender Betrieb, bei dem eine Verunreinigung des Bodens und der Bodenluft nachgewiesen wurden.

Daher forderte die Obere Bodenschutzbehörde zur Erkennung von möglichen Bodenverunreinigungen, dass alle Eingriffe in den Boden sowie die Aufnahme von Versiegelungen im Bereich der Bahnübergänge Hungen II, Hungen und im Bereich des Bahnhofes Hungen von einem bodenkundlich qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen und zu dokumentieren (inklusive Negativbefunde) sind. Über die Baumaßnahmen ist ein Abschlussbericht zu erstellen und dem Dezernat 41.4, des Regierungspräsidiums Gießen, sechs Wochen nach Abschluss der Erdarbeiten digital vorzulegen.

Ergeben sich im Zuge der Maßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen. Die Bodenschutzbehörde wird dann über die Freigabe unverzüglich entscheiden.

Abschließend verwies die Obere Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen auf die gesetzliche Mitteilungspflicht von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) gemäß § 4 Abs. 1 HAItBodSchG.

Die Vorhabenträgerin hat die Anmerkungen und Hinweise zu den o.g. Altstandorten sowie Verdachtsfällen zur Kenntnis genommen und die Berücksichtigung unter A.5 zugesagt.

#### **B.4.10.2 Abfallwirtschaft**

Die Vorhabenträgerin hat die Anmerkungen und Hinweise des Dezernats 42.1 und 42.2 des Regierungspräsidiums Gießen zur Kenntnis genommen und die Berücksichtigung unter A.5 zugesagt. Insbesondere wurde auf die in der Regel veralteten Verweise zur Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20) im beigefügten Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK), Stand 14.11.2022 (Unterlage 26), hingewiesen. Der Hinweis wurde ergänzend unter A.9.2 aufgenommen.

Die Forderung zur Beauftragung eines umwelttechnischen Fachbüros/eines Fachgutachters bzw. einer Fachgutachterin zur Sachstandsermittlung und Abfalleinstufung bei Verdachtsfällen auf Schadstoffhaltige Materialien wurde zur Sicherstellung der Einhaltung unter A.4.4.2 aufgenommen.

#### **B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die unter A.5 zugesagten Forderungen und Hinweise der Betreiber und oder Eigentümer der Netzanlagen und Leitungen (Telekom GmbH, Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland, Oberhessische Versorgungsbetriebe AG) sind durch die Vorhabenträgerin zu beachten.

#### **B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten**

Die Änderung des Bahnübergangs (Obertorstraße) in Bahn-km 22,230 erfordert den Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen der Stadt Hungen und der DB InfraGO AG, vormals DB Netz AG, hinsichtlich der Regelung zum Neubau einer Lichtsignalanlage mit Bahnkopplung. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung ihr Interesse an einer einvernehmlichen Lösung mit der Stadt Hungen bekundet. Da das sichere Räumen des Bahnübergangs jederzeit vor einer Zufahrt sichergestellt werden muss, hat die Vorhabenträgerin die fortlaufende Einbindung der Stadt Hungen in den Planungsprozess zugesichert. Insofern sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

#### **B.4.13 Bergbau**

Laut Auskunft des Dezernats 44.1 des Regierungspräsidiums Gießen liegt der Planungsbereich im Gebiet von drei Bergwerksfeldern (eins angezeigt, zwei erloschen). Nach den vorhandenen Unterlagen haben der Bergbau und die Untersuchungsarbeiten außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

Informationen über Art und örtliche Lage des Fundnachweises liegen hier nicht vor. Aufgrund dessen sind bei den Baumaßnahmen im Bereich der Bahnübergänge Hungen I, Hungen II und Hungen auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise unter A.5 zur Kenntnis genommen.

#### **B.4.14 Kapazität**

Im Rahmen der Kapazitätsabfrage zu diesem Vorhaben wurde durch das Referat 23 („Aktive Kapazitätsüberwachung“) kein Einspruch erhoben.

Die Vorhabenträgerin veranlasste für die Gleise 6 bis 11 die dauernde Einstellung des Betriebes (Stilllegung) vor dem 02.09.2016. Demgemäß unterliegt die hier aufgezählte Gleisinfrastuktur nicht der Betriebspflicht gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 AEG. Ein Verfahren gemäß § 11 Abs. 1 AEG ist daher nicht relevant.

#### **B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Für die Baudurchführung ist die vorübergehende sowie dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich. Die Inanspruchnahmen sind in den veröffentlichten Planunterlagen kenntlich gemacht. Einwände von betroffenen Privatpersonen sind nicht eingegangen. Forderungen, die seitens der Träger öffentlicher Belange eingegangen sind, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, siehe A.5.

Grunderwerb von Fremdgrund ist dort vorgesehen, wo neue Anlagen errichtet werden. Durch die richtlinienkonforme Realisierung der Maßnahmen ergeben sich entsprechende Aufweitungen der Fahrbahnen an den Bahnübergängen, was eine dauerhafte Inanspruchnahme von Fremdgrund nach sich zieht. Der anfallende Grunderwerb ist den Grunderwerbsplänen (Unterlage 5) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6) zu entnehmen.

Teilweise wird für die Baudurchführung eine vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich. Es handelt sich dabei um Flächen, die während der Bauzeit als Zufahrten oder Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch zu nehmen sind. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden diese Flächen den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten zurückgegeben. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind den Grunderwerbsplänen (Unterlage 5) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6) zu entnehmen.

Sachverhalte, welche eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Regelungen enthalten, werden außerhalb der Planfeststellung in Form von privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt. Ergänzenden Regelungsbedarf hat die Planfeststellungsbehörde insofern nicht gesehen.

#### **B.4.16 Sonstige vorgebrachte Belange von Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und anderer Stellen**

##### **B.4.16.1 Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 21.02.2025**

*„Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.“*

Forderungen, welche eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Regelungen enthalten, sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich zu vereinbaren. Ergänzenden Regelungsbedarf hat die Planfeststellungsbehörde insofern nicht gesehen.

##### **B.4.16.2 Stellungnahme des Rhein-Main-Verkehrsverbundes vom 31.07.2024**

Der im Verfahren beteiligte Rhein-Main-Verkehrsverbund bat um Bestätigung bzw. Berücksichtigung der folgenden Punkte in der Planung der DB InfraGO AG:

1. *„Für den von der Planfeststellung betroffenen Abschnitt der Lahn-Kinzig-Bahn zwischen den Bahnübergängen Hungen I bis IV ist eine Geschwindigkeitsanhebung auf bis zu 120 km/h vorgesehen. Diese Beschleunigungsmaßnahmen sind zur Umsetzung der künftig beabsichtigten Betriebskonzepte in der Wetterau, einschließlich der Linie RB46, erforderlich. Ebenfalls vorgesehen ist eine Anpassung des Bahnhofes Hungen im Zusammenhang mit dem Bau des ESTW Gießen-Nidda. Wir bitten daher um Bestätigung der Vorhabenträgerin DB InfraGO AG, dass diese Punkte bei der Planung der Bahnübergänge berücksichtigt wurden, sodass eine erneute Anpassung nicht notwendig wird.“*
2. *„Zudem bitten wir zu bestätigen, dass es möglich ist den BÜ Obertorstraße, bei km 22,230, im Kreuzungsfall zwischen Ein- bzw. Ausfahrenden Zügen der von der Lahn-Kinzig-Bahn in Fahrtrichtung Gelnhausen bzw. des zu reaktivierenden Streckenabschnittes der Horloffalbahn, geöffnet werden kann, um die Schließzeiten des vom Linienverkehr befahrenen Bahnüberganges möglichst kurz zu halten.“*
3. *„Im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der Infrastruktur und zusätzlicher Abstellkapazitäten im Bahnhof Hungen wird angeregt, eine spätere*

*Reaktivierungsmöglichkeit der Nebengleise 6 bis 11 nicht durch den Verkauf der Flächen oder durch eine Überbauung auszuschließen.“*

Die Forderungen des Rhein-Main-Verkehrsverbundes wurden seitens der Vorhabenträgerin unter A.5 teilweise zugesagt.

Zu Pkt. 1:

Die DB InfraGO AG bestätigt, dass eine nochmalige Anpassung der Bahnübergänge im Zuge der Modernisierung von Leit- und Sicherungstechnik sowie einer Geschwindigkeitsanhebung nicht notwendig werden wird.

Zu Pkt. 2:

Die DB InfraGO AG erwiderte, dass die Schließzeiten am Bahnübergang Hungen Bahn-km 22,230 in Abhängigkeit zum bestellten Fahrplankonzept der RMV stehen.

Die Erwidern der DB InfraGO AG ist nachvollziehbar, da die Sicherheit stets im Vordergrund steht. Insoweit besteht seitens des Eisenbahn-Bundesamtes kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu Pkt. 3:

Dieser Punkt wurde nicht bestätigt. Die Gleise 6 - 11 sind seit 1999 stillgelegt und abgebunden. Als Abstellmöglichkeit der Horloffalbahn steht zukünftig das Gleis 5 zur Verfügung. Weitere Erläuterungen siehe Kapitel 4.2 „Gleisanlagen im Bf Hungen“ des Erläuterungsberichts (Unterlage 1).

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kann der Argumentation der Vorhabenträgerin folgen und sieht insoweit keinen weiteren Handlungsbedarf, da die Gleise bereits seit 1999 abgebunden und mit Bau des Personentunnels, der im Zuge des Umbaus und barrierefreien Ausbaus der Verkehrsstation Hungen (Plangenehmigung vom 2015) realisiert wurde, zerschnitten wurden. Dadurch bedingt besteht nur eine begrenzte Nutzung der Gleise. Für Versorgungsfahrten steht das Gleis 5, ein einseitig angebundenes Hauptgleis, zur Verfügung.

#### **B.4.16.3 Stellungnahme des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vom 17.06.2024**

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain beteiligte sich ebenfalls am Verfahren und hat folgenden Einwand vorgebracht:

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 ist in Ziel 25.1.12 festgelegt, dass die Trasse Wölfersheim-Södel (Hungen) für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern ist. Im angrenzenden Regionalplan Mittelhessen 2010 ist die Trasse gemäß Ziel 7.1.1.7 (Z) (K) auch zwischen Laubach - Hungen zu sichern, so dass eine Wiederinbetriebnahme nicht ausgeschlossen ist. Daher sollte im Bereich des Bahnhofes Hungen der Rückbau von Gleisanlagen vermieden werden, die für diese Verbindung erforderlich sind.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass die Strecke 3740 im Abschnitt von Hungen nach Laubach seit 1999 stillgelegt, sowie seit 2007 entwidmet und veräußert ist. Die ehemalige Trasse wird als Radweg genutzt. Die Reaktivierung der Strecke 3740 von Hungen nach Wölfersheim-Södel ist im Betriebskonzept des Bahnhof Hungen berücksichtigt

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kann der Argumentation der Vorhabenträgerin folgen und sieht insoweit keinen weiteren Handlungsbedarf, da die Gleise bereits seit 1999 abgebunden und mit Bau des Personentunnels, der im Zuge des Umbaus und barrierefreien Ausbaus der Verkehrsstation Hungen (Plangenehmigung vom 2015) realisiert wurde, zerschnitten wurden. Die Umnutzung der ehemaligen Trasse zum Radweg wurde bereits umgesetzt, somit besteht für die verbliebenen Gleisabschnitte im Bahnhof Hungen nur eine begrenzte Nutzungsmöglichkeit.

#### **B.4.17 Entscheidung über Einwendungen und Forderungen Privater**

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über Einwendungen, über die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens keine Einigung erzielt werden konnte oder hinsichtlich derer keine Erledigung eingetreten ist.

##### **B.4.17.1 Entscheidung über die Stellungnahme des Einwenders P-1**

Der Einwender P-1 führt in der vorgebrachten Einwendung keine persönliche Betroffenheit an, sondern stellt Fragen hinsichtlich der Planung zu den einzelnen Bahnübergängen. Die Vorhabenträgerin ist in ihrer Erwiderng detailliert auf die Fragestellungen des Einwenders eingegangen, hat diese beantwortet sowie teilweise die Hinweise aufgenommen und wird diese in der weiterführenden Planung in Abstimmung mit der Stadt Hungen berücksichtigen. Insofern ist seitens der Planfeststellungsbehörde keine Entscheidung erforderlich.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass mit dem Vorhaben durchaus auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen verbunden sind. Zu den nachteiligen Auswirkungen zählen insbesondere die baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfüigten Nebenbestimmungen, die Zusagen der Vorhabenträgerin und die im Plan vorgesehenen Maßnahmen gewährleisten, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben streitenden Interessen zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**

**Frankfurt/Main, den 26.01.2026**

**Az. 551ppb/049-2022#023**

**EVH-Nr. 3489829**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)